

Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n für den Landkreis Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl.S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2008) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl.S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl.S. 962) folgende

Satzung:

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Ebersberg eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis – ausgenommen in Rechtsfragen – (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r) und eine/n Stellvertreter/in.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen. Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und bei der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
 1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),

2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14).
- (4) Der/Die Stellvertreter/in des/der Behindertenbeauftragten hat keinen eigenen Aufgabenbereich und nimmt deren/dessen Aufgaben bei Verhinderung oder Abwesenheit wahr.

§ 5 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € pro Monat. Auch dem/der Stellvertreter/in der/des Behindertenbeauftragten werden die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben vom Landkreis erstattet. Im Gegensatz zur/zum Behindertenbeauftragten erhält der/die Stellvertreter/in jedoch keine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.08 in Kraft.

Ebersberg, den _____

Gottlieb Fauth
Landrat